|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1102 |
| Titel | Besoldungsnachgenuß. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 448 |

[*p. 448*] Am 29. Januar 1944 ist Musikdirektor Carl Aeschbacher, der von 1931 - 1944 als Hilfslehrer für Gesang am kantonalen Gymnasium Zürich tätig gewesen war, gestorben.

Die Witwe stellt das Gesuch, ihr durch eine Auszahlung in irgendeiner Form die Umstellung auf ihre neue Lebenslage zu erleichtern, da sie keine Rentenansprüche besitzt und ihre vier verheirateten Kinder ihr keine spürbare Hilfe bringen können. Auch sind infolge der Aufwendungen für die Ausbildung der Kinder keine Reserven vorhanden.

Das Rektorat beantragt, dem Gesuch in der Form zu entsprechen, daß der Witwe Aeschbacher der Besoldungsnachgenuß während 6 Monaten wie beim Hinschied eines Hauptlehrers gewährt werde.

Nach § 20 der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921 finden die für die Primar- und Sekundarlehrer geltenden Bestimmungen über die Festsetzung des Ruhegehaltes und des Besoldungsnachgenusses auch auf die Lehrer der kantonalen Mittelschulen sinngemäße Anwendung. Nach der geltenden Praxis wird diese Bestimmung jedoch nur auf die vom Regierungsrat auf Amtsdauer gewählten Lehrer, nicht aber für die vom Erziehungsrat halbjährlich angestellten Hilfslehrer angewendet, zu denen Direktor Aeschbacher gehörte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine dauernde Beschäftigung während 14 Jahren im ständigen Ausmaß von durchschnittlich acht Wochenstunden, was einem Drittel einer vollen Lehrstelle in Kunstfächern entspricht. Der Staat hat somit die Dienste des Verstorbenen immer wieder in Anspruch genommen und damit anerkannt. Es entspricht der Billigkeit, wenn der Witwe der Besoldungsnachgenuß zugestanden wird, wie wenn es sich um einen auf Amtsdauer gewählten Lehrer gehandelt hätte. Im übrigen kann auf die grundsätzlichen Erwägungen zum Regierungsratsbeschluß Nr. 3239/1941 über Gewährung eines Ruhegehaltes an die gewesene Sekundarlehrerin im Verweserdienst, Leonie Stambach, verwiesen werden.

Die monatliche Besoldung beträgt einschließlich der Teuerungszulagen Fr. 229. Der Besoldungsnachgenuß für sechs Monate bedeutet somit eine Ausgabe von Fr. 1374.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

k Der Witwe des am 29. Januar 1944 gestorbenen langjährigen Hilfslehrers für Gesang am kantonalen Gymnasium Zürich, Carl Aeschbacher, geboren 1886, von Eggiwil (BE), Frau Ida Aeschbacher-Kaderli. wird der Besoldungsnachgenuß während sechs Monaten (bis 31. Juli 1944) gewährt.

II. Mitteilung an Frau Wwe. Ida Aeschbacher, Freiestraße 203, Zürich 7 (im Dispositiv), das Rektorat des Gymnasiums und die Kantonsschulverwaltung Zürich, sowie an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]